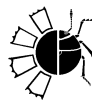


Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Steinbrücker Hof“, Weiterstadt

Artenschutzrechtlicher Beitrag:
Potentialabschätzung

Bearbeitet von:



Biologo Beratende Ökologen

Dipl.-Biol. Dirk A. Diehl

Breuberger Weg 4

64832 Langstadt

Telephon: 06073 / 80029

Faksimile: 06073 / 7436540

ePost: BiologoDD@t-online.de

Langstadt, den 26.11.2015

Inhalt

1. Anlaß	1
2. Vorgehensweise	2
3. Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
3.1. Lage	3
3.2. Habitatinventar	3
3.2.1 Gewässer	3
3.2.2 Gehölze	3
3.2.3 Offenland	3
4. Bestand und Potentiale	4
4.1. Vorauswahl habitattypischer Arten	4
4.1.1 Säugetiere	4
4.1.2 Vögel	4
4.1.3 Kriechtiere	6
4.1.4 Lurche	6
4.3.5 Wirbellose	6
4.3.6 Pflanzen	6
4.2. Abschichtung der Arten	7
4.2.1 Säugetiere	7
4.2.2 Vögel	8
4.2.3 Kriechtiere	11
4.2.4 Lurche	12
5. Bewertung der Planungswirkungen auf die einzelnen Arten	13
5.1. Betroffene Vogelarten	13
5.1.1 Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	13
5.1.2 Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	13
5.1.3 Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	14
5.1.4 Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	14
5.1.5 Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	15
5.1.6 Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	15
5.1.7 Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	15
5.1.8 Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	16
5.1.9 Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	16
5.2. Kriechtiere	17
5.2.1 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	17
6. Fazit	18
7. Vermeidung / Minimierung von Planungswirkungen	18
8. Literatur	19
8.1. Gesetze und Verordnungen	19
8.2. Literatur	19
Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Dorngrasmücke	21
Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Feldschwirl	25
Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Gartengrasmücke	29
Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Goldammer	33
Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Heckenbraunelle	37
Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Schwanzmeise	41
Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Stieglitz	45
Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Turteltaube	49
Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Waldohreule	53
Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Zauneidechse	57

1. Anlaß

Für eine alljährliche Veranstaltung (Spargelfestival) am Steinbrücker Hof in Weiterstadt sind Flächen vorgehalten und teilweise speziell gestaltet (Zeltstellplatz, Spielgelände, Parkplätze etc.). Der Erfolg der Veranstaltung veranlaßte den Eigentümer, eine Erweiterung der dafür vorgesehenen Fläche vorzunehmen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür werden in einem vorhabensbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Im Rahmen dieser Planung ist zu prüfen, in welchem Umfang artenschutzrechtliche Aspekte betroffen sind. In § 44 Abs. 1 BNatSchG heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Entsprechend § 44, Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten. Die ausschließlich national besonders und streng geschützten Arten sind daher nicht Betrachtungsgegenstand des Artenschutzgutachtens nach § 44 BNatSchG.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Regelungen kann zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadensgesetz bzw. § 19 BNatSchG führen.

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUELV 2011). Das vorgelegte Gutachten folgt inhaltlich den Vorgaben des Leitfadens. Die Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse geschieht in vereinfachter Form.

2. Vorgehensweise

Die Beauftragung erfolgte außerhalb der für eine Erfassung der tatsächlichen Besiedlung geeigneten Jahreszeit und ist kurzfristig vorzulegen. Im Hinblick auf das bestehende Umfeld mit seinen Störpotentialen (landwirtschaftlicher Betrieb, bereits bestehende Einrichtungen für den Festbetrieb) wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, den artenschutzrechtlichen Teil der Planung auf Basis einer Potentialanalyse abzuarbeiten.

Als Grundlage der Betrachtung wurde die Fläche am 23.11.2015 aufgesucht, um die vorhandene Habitatinfrastruktur einzuschätzen. Dabei angetroffene Vogelarten wurden notiert, um die angetroffenen Arten zur Abschätzung der Potentiale mitzuverwenden.

Die Betrachtung konzentriert sich vor allem auf die Bereiche, die im Vergleich zum Bestand Änderungen erfahren. Insofern ist der Teil mit den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden nur nachrangig behandelt.

Auf Basis der vorhandenen Habitattypen im Plangebiet und seiner unmittelbaren Nachbarschaft wird eine Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten erstellt. In einem zweiten Schritt erfolgt ein Abgleich der Ansprüche der einzelnen Arten mit der lokalen Ausprägung der Habitatstrukturen, unter Berücksichtigung der bereits gegebenen Störungen. Für die Arten, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit im Plangebiet auftreten, wird die Betroffenheit durch die Planung abgeschätzt. Da somit auch Arten berücksichtigt werden, die nicht wirklich im Plangebiet vorkommen, basiert die Einschätzung entsprechend den Anforderungen an eine Potentialanalyse auf der Annahme des für die Planung ungünstigsten Falles („Worst-Case“).

Im Detail betrachtet werden dann die Arten, für die ungünstige Auswirkungen der Nutzungsänderungen (Ausweitung des Festgeländes / Parkplatzfläche) gegenüber dem Istzustand zu erwarten sind.

3. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

3.1. Lage

Das Plangebiet liegt südlich der Siedlungsfläche von Weiterstadt direkt an der B42. Im Osten schließt sich eine Obst-Anbaufläche des Tannenhofs an, im Anschluß liegen Gewerbeflächen. Südlich des Plangebietes liegen Ackerflächen. Westlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen, sowie eine Verkaufsstelle des Tannenhofes mit kleinem Parkplatz.

Die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude befinden sich im Westen des Plangebietes. Daran schließt sich das Festgelände an. Am Ostrand sind die Parkplätze eingerichtet und von dort nach Osten ist die Erweiterung des Geländes für das Fest bis an einen Heckenstreifen vorgesehen.

3.2 Habitatinventar

3.2.1 Gewässer

Das Gelände weist keine Dauergewässer auf. Am Gebietsrand im Osten und im Westen verläuft ein trockener Graben, der mehr oder weniger verflacht ist. Vermutlich führen beide Gräben nur ausnahmsweise Wasser.

3.2.2 Gehölze

Im Bereich für den Festbetrieb sind Einzelbäume, teilweise frisch gepflanzt, vorhanden. Eine Ältere Hecke schließt das Gelände nach Osten ab. Auffällig ist dort eine Randpflanzung mit Nadelbäumen.

Stärkere Bäume (mit Quartierpotentialen für Höhlenbewohner) sind zumindest in den Bereichen, die Veränderungen erfahren, nicht vorhanden.

3.2.3 Offenland

Die Freifläche östlich von Festgelände und Betriebsgebäude ist mit Grasvegetation bewachsen, die lückige Stellen aufweist. Sie wurde offensichtlich schon in der Vergangenheit bei unerwartet starkem Zuspruch zum Fest provisorisch als Parkplatz genutzt. Die lückigen Stellen sind auf Befahren zurückzuführen, auch dominieren im Pflanzenbestand trittfeste Arten.

4. Bestand und Potentiale

Die Einrichtungen für den Festbetrieb dominieren die Flächen und das Strukturangebot. Auch die Freifläche ist nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche erkennbar. Aus Sicht potentiell vorkommender Arten ist die Fläche als niederwüchsiges Grünland mit uneinheitlicher Pflanzendichte in Nachbarschaft zu einem Gehölzstreifen anzusprechen. Außerdem ist der Hof- und Gebäudebestand als Habitakomplex mit einer eigenen Fauna zu werten.

4.1 Vorauswahl habitattypischer Arten

Ohne Beachtung der speziellen Ausprägung im Plangebiet werden zunächst Arten aufgelistet, die im Allgemeinen in den genannten Habitatkomplexen „Siedlungsraum“, „(trockene) offene Flächen“ und „halboffene Lebensräume“ leben könnten.

4.1.1 Säugetiere

Zwei Artengruppen planungsrelevanter Säugetiere könnten in den gegebenen Habitatkomplexen auftreten:

- Feldhamster (*Cricetus cricetus*) als ehemals verbreitete Art im Rheintal, Bewohner von Äckern und Randsäumen landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Fledermäuse (Chiroptera) als potentielle Quartiernutzer der Gebäude.

4.1.2 Vögel

Die theoretisch auftretenden Vogelarten werden in Tabelle 1 aufgelistet. Zur Orientierung werden die Arten den drei im Plangebiet vorhandenen Habitatkomplexen, in denen ihre Nisthabitate liegen können, zugeordnet:

- Siedlungen (Hof- und Gebäudeflächen)
- tendenziell trockene offene Flächen (Wiesen, Weiden und Äcker)
- halboffene Lebensräume (Baumgruppen, Hecken)

Tabelle 1: Potentiell im Plangebiet auftretende Vogelarten**Zeichenerklärung:**

x = Brutvogel (Nachweis durch Nestfund); (x) = bei entsprechender Ausbildung des Habitatkomplexes möglicher Brutvogel
Am 23.11. beobachtete Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Art	wissenschaftlicher Name	Gebäude & Hoffläche	Hecken	Offenland
Amsel	<i>Turdus merula</i>	(x)	x	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	(x)		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	(x)	(x)	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		(x)	
Elster	<i>Pica pica</i>	(x)	x	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		(x)	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			(x)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		(x)	(x)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	(x)	(x)	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		(x)	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	(x)	(x)	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(x)	(x)	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		(x)	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	(x)	(x)	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		(x)	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	(x)	(x)	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(x)		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	(x)		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		(x)	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		(x)	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(x)	(x)	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	(x)		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	(x)		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	(x)	(x)	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		(x)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		(x)	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	(x)	(x)	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>		(x)	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	(x)	(x)	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		(x)	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	(x)		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		(x)	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>			(x)
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	(x)	(x)	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(x)		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	(x)	(x)	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(x)		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	(x)		
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		(x)	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		(x)	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			(x)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		(x)	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		(x)	

4.1.3 Kriechtiere

Die Kriechtiere können nur mit Arten vertreten sein, die mäßig trockenwarme Standorte besiedeln und deren Ansprüche an die Strukturvielfalt nicht so hoch sind.

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

4.1.4 Lurche

Mit bestenfalls temporären Gewässern im/am Plangebiet können nur Lurcharten besondere Bindungen aufweisen, die Pionierarten der Sandgebiete sind. Dazu zählen:

- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

4.3.5 Wirbellose

Die Geländebetrachtung ergab auf Basis der Habitatausstattung und -ausprägung keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Wirbellose.

4.3.6 Pflanzen

Auf der Basis der erkennbaren Vegetationszusammensetzung zum Begehungszeitpunkt ist kein Potential für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten im Gebiet erkennbar.

4.2 Abschichtung der Arten

Viele der nach der allgemeinen Beschreibung des Habitatinventars denkbaren Arten können auf Grund der speziellen Ausprägung der Habitatstrukturen vor Ort aus der Betrachtung ausgeschieden werden. Im vorliegenden Fall werden neben diesen Arten auch jene nicht weiter betrachtet, deren Vorkommen vom Gebäudebestand abhängt oder aus anderen Gründen keine negativen Auswirkungen der Planung zu erwarten sind. Für die Abschätzung wird von folgenden Planungswirkungen ausgegangen:

- Im Bereich des Gebäudebestandes sind keine Veränderungen baulicher Art und der Nutzungsfrequenz zu erwarten.
- Im Festgelände treten die über den Festzeitraum (Mitte April - Ende Juni) zu erwartenden Störungen räumlich geringfügig anders verteilt (Zeltstandort, Spielbereich, Parkplätze) auf.
- Anpflanzungen mit Bäumen strukturieren das Festgelände neu
- Die Parkplatzfläche und damit die während des Festbetriebes befahrenen Flächen und Störungen rücken näher an die Hecke heran
- Eine Bepflanzung der Parkplatzfläche mit Bäumen bietet neue Besiedlungsmöglichkeiten.

4.2.1 Säugetiere

Hamster

Der Hamster bevorzugt schwerere Böden als die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Sandböden. Darüber hinaus sind keine aktuellen Vorkommen im Einzugsbereich des Plangebietes bekannt. Da zusätzlich die Bewirtschaftung im aktuellen Zustand für den Hamster keine Nahrungsbasis bietet, kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung entspricht auch der Darstellung „edaphisches Feldhamster-Habitat“ im Bodenviewer des Landesamtes für Bodenkunde. Die Art wird im Weiteren nicht behandelt.

Fledermäuse

Quartiere von Fledermausarten könnten im Gebäudebestand des Plangebietes vorhanden sein. Da sich dort keine Änderungen aus der Planung ergeben, sind diese nicht von der Planung betroffen. Dagegen ist zu erwarten, daß einige Fledermausarten das Plangebiet mehr oder weniger regelmäßig zur Jagd aufsuchen. Auf Grund der relativen Strukturarmut des Gebietes ist vor allem mit Fledermausarten zu rechnen, die im freien Luftraum jagen oder von den Gebäuden bzw. aus der Ortslage kommend das Gebiet erreichen. Regelmäßig als Nahrungsgäste zu erwarten sind die in Weiterstadt registrierten Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Ab Spätsommer über den Winter hinweg kann auch die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit im Gebiet auftreten (Quelle: Artendatenbank der Naturschutzverbände in der Region Darmstadt). Eine bestandsrelevante Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist jedenfalls nicht gegeben. Es tritt auf Grund der vorgesehenen Baumpflanzungen eher eine Verbesserung der Jagdmöglichkeiten für Fledermäuse ein. Eine weitergehende Behandlung der Fledermäuse im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgt daher nicht.

4.2.2 Vögel

Die Vorauswahl ergab 45 Vogelarten, für die die Möglichkeit eines Vorkommens im Gebiet abzuschätzen ist. Jede der Vogelarten wird einer von vier Kategorien zugeordnet. Diese werden wie folgt definiert:

Vorkommen unwahrscheinlich:

- Das Habitatinventar vor Ort ist für die Art sehr ungenügend. Mit einem Brutvorkommen ist nicht zu rechnen.

Vorkommen denkbar

- Eine Brut ist nicht ausgeschlossen; die Bedingungen für eine Brut sind auf Grund der Habitatausstattung aber relativ ungünstig und/oder
- Störungen auf Grund des Festbetriebes behindern bereits im jetzigen Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit eine (erfolgreiche) Brut.

Vorkommen wahrscheinlich

- Die spezielle Habitatausprägung läßt auch unter Beachtung der gebietstypischen Störungen die Fläche als Brutort geeignet erscheinen.

Vorkommen sicher

- Nestfunde belegen eine Brut

Neben der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens wird außerdem eine Einschätzung getroffen, inwieweit die mit der Bebauungsplanänderung einhergehenden Nutzungsänderungen die von der jeweiligen Art nutzbaren Bruthabitate betreffen. Diese beiden Auswahlsschritte Wahrscheinlichkeit des Vorkommens und die Betroffenheit von den Planungen sind in Tabelle 2 zusammengefaßt dargestellt.

Tabelle 2: Wahrscheinlichkeit von Bruten der potentiell vorkommenden Vogelarten

Erläuterungen zu den Tabellenüberschriften:

Limitierung (Faktoren, die ein Vorkommen begrenzen)

Habitatausprägung = die bestehende Habitatkonstellation ist weitgehend ungeeignet für die Art

Habitatgröße = die Ausdehnung der potentiell geeigneten Fläche ist zu gering für eine Ansiedlung

Störungen = der Brutvögel Hessens (HMUELV 2011)

Brut unbetroffen = Von den Nutzungsänderungen sind mögliche Bruthabitate nicht betroffen.

Brut = Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens im Gebiet (zur Definition der Kategorien vgl. Text).

Betroffenheit (Auswirkungen der Planungen - Zusammenschau der Faktoren „Limitierung“, „Brut“ und „Brut(ort) unbetroffen“):

- Art ohne Relevanz für die Betrachtung (kein Vorkommen auf Grund der Habitatausprägung oder keine Bruthabitate im Bereich der Bestandsänderung.

g Einflüsse der Planung sind nur gering (unerheblich), da die Habitate der Art kaum von den Änderungen betroffen sind bzw. die zu erwartenden Änderungen (Störungen durch Heranrücken des Parkplatzes an die Hecke, Baumpflanzungen) für die Art allgemein von untergeordneter Bedeutung sind.

m Einflüsse der Planung auf ein Vorkommen der Art sind denkbar und daher für die betreffende Art näher zu beleuchten

h Einflüsse der Planung auf ein Vorkommen der Art sind sehr wahrscheinlich und daher näher zu beleuchten

Angaben in Klammern treffen nur bedingt zu

(Tabelle2 : siehe Folgeseite)

Arten	wissenschaftlicher Name	Limitierung				Brut				Betroffenheit
		Habitatprägung	Habitatgröße	Störungen	Brut unbetroffen	unwahrscheinlich	denkbar	wahrscheinlich	sicher	
Amsel	<i>Turdus merula</i>				(x)				x	g
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				x			x		g
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				x			x		g
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				x					-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>							x		m
Elster	<i>Pica pica</i>								x	g
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		x					x		g
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x	x	x				x		-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>			x				(x)		m
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>				x			x		-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			x				x		g
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>							x		m
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	x			x			x		-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			x				x		g
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>							x		g
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			(x)				x		m
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				x			x		g
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				x			x		g
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				x				x	g
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>							x		m
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			(x)				x		g
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				x			x		g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>			(x)				x		-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				x			x		-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>				x			x		-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>							x		g
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>							x		g
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			x				x		-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				(x)			x		-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			(x)	x			x		-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				(x)			x		g
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			x				x		g
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>				x			x		-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>							x		m
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	x		x				x		-
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>				(x)			x		-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				x			x		-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>							x		m
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				x			x		-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				x			x		-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	x		x				x		m
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x	(x)			x		m
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x						x		-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	(x)						x		g
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>							x		g

Die Bewertung der potentiellen Vogelfauna ergab 9 Arten, die auf Grund ihrer Störepfindlichkeit und die Lage ihrer typischen Bruthabitate durch die Planung betroffen sein könnten (siehe Tabelle 3). Es handelt sich durchweg um Hecken- bzw. Gehölzbrüter, somit also um Arten, die durch das Heranrücken der Parkplatzfläche an die Hecke betroffen sein können.

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus potentiell von der Planung betroffener Vogelarten

Zeichenerklärung:

RLH = Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014)

RLD = Rote Liste Deutschlands (Südbeck et al. 2007)

V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet,

VSR = Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates)

EHZ H = Erhaltungszustand der Brutvögel Hessens (HMUELV 2011)

G Günstiger Erhaltungszustand

U Ungünstiger Erhaltungszustand

S Schlechter Erhaltungszustand

Arten	wissenschaftlicher Name	besonders / streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie	RL HE	RL D	Erhaltungszustand in Hessen	Brut unwahrscheinlich	Brut denkbar	Brut wahrscheinlich	Brut sicher
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§				G				x
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§		V	V	G	x			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§				G				x
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		V		G	x			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§				G				x
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§				G				x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		V		U				x
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§§		2	3	U		x		
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§§§		3		U		x		

4.2.3 Kriechtiere

An der östlichen Randhecke des Plangebietes ist eine Habitateignung für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie für die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) gegeben. Die Habitatausstattung des Geländes und die relativ isolierte Lage der Hecke spricht nicht für starke Vorkommen dieser Arten. Insofern ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als Predator der beiden zu erwartenden Kriechtierarten eine ausreichende Nahrungsbasis im Plangebiet vorfindet. Ein Vorkommen der Schlingnatter wird daher nicht erwartet. Da die Parkraumerweiterung in das potentiell besiedelte Areal der Zauneidechse eingreift, ist diese Art näher zu betrachten.

Tabelle 4: Vermutlich im Plangebiet vorkommende Kriechtiere

Zeichenerklärung:

Besonders / Streng geschützt:

§ = Besonders geschützt nach BArtSchV, §§ = Streng geschützt nach BArtSchV

FFH-Richtlinie

II = Auf Anhang II der FFH-Richtlinie, IV = Auf Anhang IV der FFH-Richtlinie

RLH = Rote Liste Hessen (AGAR & FENA 2010)

RLD = Rote Liste Deutschlands (Kühnel et al. 2009)

V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

EHZ = Erhaltungszustand (HMUELV 2011)

G (grün) Günstiger Erhaltungszustand **U** (gelb) Ungünstiger Erhaltungszustand (U1) **S** (rot) Schlechter Erhaltungszustand (U2)

Arten	wissenschaftlicher Name	besonders / streng geschützt	FFH-Richtlinie	RL HE	RL D	EHZ in Hessen	EHZ in Deutschland	EHZ in Europa
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§		-	-			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§	IV	-	V	G	U	U

4.2.4 Lurche

Daß die vorhandenen, mehr oder weniger reliktschen Gräben ausreichend regelmäßig Wasser führen, um als Laichgewässer für Lurche eine Bedeutung zu erlangen, ist nicht erkennbar. Es bleibt lediglich eine Eignung des Geländes für die beiden vermuteten Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als Landhabitat, zusätzlich auch der Erdkröte (*Bufo bufo*). Nachweise der drei Arten sind aus dem Umfeld bekannt (Artendatenbank der Naturschutzverbände der Region Darmstadt) und insofern ist ein Vorkommen plausibel. Als populationsrelevante Fläche ist das Plangebiet allerdings nicht zu betrachten, so daß sich entsprechend der Vorgaben für die Artenschutzrechtliche Betrachtung (vgl. Kap. 1) eine weitere Berücksichtigung der Lurche erübrigt. Es wird jedoch empfohlen, im Rahmen sonstiger Maßnahmen nach Möglichkeit die Bedürfnisse der genannten Lurcharten zu berücksichtigen.

Tabelle 5: Vermutlich im Plangebiet vorkommende Lurche

Zeichenerklärung:

Besonders / Streng geschützt:

§ = Besonders geschützt nach BArtSchV, §§ = Streng geschützt nach BArtSchV

FFH-Richtlinie

II = Auf Anhang II der FFH-Richtlinie, IV = Auf Anhang IV der FFH-Richtlinie

RLH = Rote Liste Hessen (AGAR & FENA 2010)

RLD = Rote Liste Deutschlands (Kühnel et al. 2009)

V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

EHZ = Erhaltungszustand (HMUELV 2011)

G Günstiger Erhaltungszustand

U Ungünstiger Erhaltungszustand (U1)

S Schlechter Erhaltungszustand (U2)

Arten	wissenschaftlicher Name	besonders / streng geschützt	FFH-Richtlinie	RL HE	RL D	EHZ in Hessen	EHZ in Deutschland	EHZ in Europa
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§		-	-			
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	§	IV	2	3	S	U	U
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	§	IV	3	V!	U	S	S

5. Bewertung der Planungswirkungen auf die einzelnen Arten

Eine Bewertung der Planungswirkungen ist auf Grund der nur über einen begrenzten Zeitraum stattfindenden Inanspruchnahme der Flächen nicht leicht und schwer zu verallgemeinern. Abhängig vom Witterungsverlauf des jeweiligen Jahres und damit der phänologischen Situation zum Festivalbeginn können für die gleiche Art einmal Störwirkungen eintreten und einmal nicht. Einige Arten, die potentiell durch das Näherkommen des Festbetriebes an die Hecke gestört werden, könnten aber auch durch die Baumbepflanzung auf dem Parkplatz profitieren.

Im folgenden wird eine Abschätzung dieser Wirkungen für die einzelnen Arten versucht.

5.1 Betroffene Vogelarten

5.1.1 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Ansprüche der Art: Besiedelt offene Landschaften mit Heckengruppen oder Einzelbüschen. Der Neststandort ist vorzugsweise in dichten Hochstauden am Heckenrand oder bodennah in Dornbüschen. Die Vögel besetzen Ende April ihre Reviere. Wald und Siedlungen werden nicht besiedelt. (Schütz 1993).

Häufigkeit: Nach einem Bestandsstief in den 1970er Jahren wieder verbreitet und nicht selten. Ungefährdet.

Art und Umfang der Beeinträchtigungen: Das Heranrücken des Parkplatzbetriebes, zusätzlich die Bepflanzung mit Bäumen (offener Charakter der Westseite der Hecke verschwindet) verschlechtern die Bedingungen für ein Brut. Allerdings wird in absehbarer Zeit die sich schließende Hecke mit den aufwachsenden Nadelbäumen an ihrem Westrand auch ohne Nutzungsänderungen der benachbarten Fläche unattraktiv für die Art sein. Vor diesem Hintergrund sind die Parkplatzplanungen relativ unerheblich.

Mögliche Maßnahmen: Anstandsregelungen der Parkplatznutzung zur Hecke. Pflege der Hecke am Ostrand mit dem Ziel, auf der Ostseite Teile der Hecke niedrig zu halten und einen Staudenanteil zu erhalten. Reduktion des Nadelbaumanteiles an der Hecke.

5.1.2 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Ansprüche der Art: Brutreviere mit „nicht zu kurzrasiger, mindestens 20-30 cm hohe Krautschicht mit hohem Deckungsgrad relativ weicher, schmalblättriger Halme und eine diesen Horizont überragender lichter Bestand aus sperrigen Strukturen“ (gemeint sind vorjährige Stauden, lockerer Gehölzwuchs) (Leisler 1975). Der Vogel beginnt erst im Lauf des Mai mit der Balz. Daten zur Brutperiode sind auf Grund der versteckten Lebensweise des Vogels spärlich und für Hessen wenig aussagefähig (Bornholdt 1993).

Häufigkeit: Regionale Rückgänge, auch in der Region erkennbar (Vorwarnliste in Hessen und Deutschland).

Art und Umfang der Beeinträchtigungen: Die günstigere Habitatsituation befindet sich auf der Ostseite der Hecke (in Verbindung mit der angrenzenden, grasreichen Kultur). Somit sind die Störungen durch die Veranstaltung bei dieser Art geringer einzuschätzen als bei anderen Arten. Dazu ist auch die sich zunehmend schließende Hecke ein Faktor, der den von den Störungen noch berührten Heckenstreifen für den Vogel ohnehin unattraktiv macht zu

berücksichtigen. Eine Gefahr von Störungen besteht darin, daß bei Überfüllung des Parkplatzes auch auf der Ostseite der Hecke im Grasweg geparkt wird.

Mögliche Maßnahmen: Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Weg östlich der Hecke nicht durch Festivalbesucher genutzt oder gestört wird.

5.1.3 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Ansprüche der Art: Überall dort anzutreffen, wo sie lockere Baumbestände verbunden mit dichtem Gebüsch vorfindet. Sie tendiert zur offenen Landschaft und dringt nur in entsprechend lichte Waldformen vor. Die Tiere treffen Ende April im Brutrevier ein, wobei in den letzten 20 Jahren eine Tendenz zu deutlich früheren Erstbeobachtungen festzustellen ist (Schütz 1995).

Häufigkeit: Verbreitet, nicht gefährdet.

Art und Umfang der Beeinträchtigungen: Die Art ist auch in Siedlungen zu finden und insofern relativ tolerant gegenüber Störungen. Dennoch gibt es ein höheres Risiko der Revieraufgabe durch den an die Hecke heranrückenden Parkplatzbetrieb - vor allem bei Störungen von beiden Seiten der Hecke.

Mögliche Maßnahmen: Erhalt eines Pufferstreifens zur Hecke und Vorsorge, daß der Grasweg auf der Ostseite der Hecke nicht bei Überfüllung des Parkplatzes mitgenutzt wird.

5.1.4 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Ansprüche der Art: Bruten finden in jeder mit Hecken- und größerem Buschwerk durchsetzten offenen Landschaft statt. Förderlich ist die Nähe zu Ackerflächen; Bäume und höhere Büsche werden als Singwarten benötigt. Gelege gibt es etwa ab Ende April (Berck 1993)

Häufigkeit: Lokale Rückgänge, auch in Südhessen auffällig (Vorwarnliste in Hessen)

Art und Umfang der Beeinträchtigungen: Die Art hält mit dem Brutplatz Abstand zu vom Menschen frequentierten Plätzen. Ein Brutvorkommen wird mit dem Näherrücken des Parkplatzes noch unwahrscheinlicher. Im Hinblick auf die relativ ungünstige Ausgangslage dürfte die eintretende Verschlechterung unerheblich sein.

Mögliche Maßnahmen: Abstandsregelung und insbesondere Vorsorge, daß durch den Festivalbetrieb keine Störungen auf der Ostseite der Hecke eintreten. Fakultativ Habitatverbesserungen an anderer Stelle, z.B. Unterpflanzung von Einzelbüschen an Baumreihen im Feld.

5.1.5 Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Ansprüche der Art: Bruthabitate der Art sind lichte Wälder mit Gebüsch, unterholzreiche Waldränder, Feldhecken und mit größeren Gebüsch bestandene Halbtrockenrasen, sowie Parks, Friedhöfe und Gärten mit Gebüschanteilen. Brutbeginn ab Mitte April (Lübke 1993).

Häufigkeit: Häufig, In der Region leichte Zunahmen in den letzten Jahren speziell in Siedlungsnähe.

Art und Umfang der Beeinträchtigungen: Brutbeginn mehr oder weniger kurz nach dem Festivalbeginn. Die an sich relativ störtolerante Art kann durch die tageweise auftretenden Veranstaltungen des Festivals zum Brutzeitbeginn zur Revieraufgabe gebracht werden.

Mögliche Maßnahmen: Einhaltung eines Mindestabstandes zum Heckenstreifen am Ostrand, Vermeidung von Störungen durch den Festivalbetrieb auf der Ostseite der Hecke. Als Ersatz eine Aufwertung von Gehölzstreifen z.B. durch Beipflanzung weiterer Gehölzarten in eine artenarme Hecke oder Unterpflanzung von Baumreihen mit Gebüsch.

5.1.6 Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)

Ansprüche der Art: Vogel der tieferen Lagen, wo bevorzugt lichte und gebüschreiche Au- oder Mischwälder besiedelt werden. Aber auch Hecken und Gärten in der freien Landschaft werden zur Brut genutzt. Die Bruten beginnen oft relativ früh, Mitte April ist die Eiablage möglich (Veit 1997).

Häufigkeit: Nicht selten, in tieferen Lagen verbreitet. Seit einigen Jahren leicht zunehmende Bestände.

Art und Umfang der Beeinträchtigungen: Störungen durch den Festivalbeginn zum Eiablagezeitpunkt kann zur Nestaufgabe führen, wenn der Betrieb zu dicht an die Hecke reicht.

Mögliche Maßnahmen: Einhalten eines Mindestabstandes zur Hecke des Festivalbetriebs.

5.1.7 Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ansprüche der Art: Strukturreiche, mit Gebüsch und Bäumen strukturierte Lebensräume werden besiedelt. Die Art tritt innerhalb wie außerhalb von Siedlungen auf, nur geschlossene Wälder werden gemieden. Die Brutreviere werden in der ersten Maihälfte besetzt. Intensive Freizeitnutzung führt zu Rückgängen (Simonis 2000).

Häufigkeit: Häufig, jedoch regionale Rückgänge (in Hessen Vorwarnliste).

Art und Umfang der Beeinträchtigungen: Das Heranrücken der Parkplatznutzung an die Hecke führt zu einer größeren Wahrscheinlichkeit der Revieraufgabe, vor allem wenn die Störung direkt bis an die Gehölze heranreicht. Gleichzeitig können die Bäume auf dem Parkplatz neue Brutmöglichkeiten bieten, die dem Sicherheitsbedürfnis des Vogels bei Festbetrieb entgegenkommen.

Mögliche Maßnahmen: Einhaltung einer Pufferzone zum Heckenstreifen und Vorsorge dafür, daß der Weg auf der Ostseite der Hecke bei starker Frequentierung der Parkplatzfläche nicht zu wildem Parken genutzt wird.

5.1.8 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Ansprüche der Art: Nistet in lichten Wäldern und gebüschreiche Landschaften mit lockeren Baumbeständen. Nahrungssuche erfolgt häufig an Ackerrainen (Heimer 1997) Die Nester sind oft relativ niedrig in Gehölzen angelegt, auch auf Nestruinen oder alten Eichhörnchenkobel. Der Brutbeginn ist relativ spät (Mai).

Häufigkeit: Nach erheblichen Rückgängen selten. In Hessen stark gefährdet, in Deutschland gefährdet.

Art und Umfang der Beeinträchtigungen: Der Festivalbetrieb zum Brutbeginn kann zu Revieraufgabe und/oder Brutabbruch führen. Auf Grund der Störanfälligkeit der Art ist aber bereits im jetzigen Zustand ein hohes Risiko der Brutaufgabe vorhanden und somit die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Brut sehr gering. Durch das Heranrücken der Parkplatzfläche an die Hecke als potentieller Nistbereich ist eine erfolgreiche Brut der Art nahezu ausgeschlossen.

Mögliche Maßnahmen: Einhaltung eines Abstandes des Parkplatzbetriebes zur Hecke von 10 m, Wirkungsvoller wäre eine Aufwertung von Gehölzstreifen mit größerem Abstand zum Festivalgelände.

5.1.9 Waldohreule (*Asio otus*)

Ansprüche der Art: Vorzugsweise Brutvogel an Waldrändern und in Gehölzgruppen der halboffenen Landschaft. Die Nahrungssuche erfolgt in großem Umfang im Offenland. Der Vogel baut kein Nest und benötigt verlassene Nester anderer Arten wie Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard oder Rotmilan. Als Nistbäume dienen vor allem Fichte und Kiefer, die einen relativ guten Schutz und Deckung bieten. Brutbeginn schon im März möglich. (Veit 2000).

Häufigkeit: Zerstreut, schon in den 1990er Jahren Stagnation (Veit 2000), inzwischen erhebliche Rückgänge in Hessen (in Hessen gefährdet). Im Plangebiet bereits im jetzigen Zustand nur ein geringe Wahrscheinlichkeit für ein Auftreten der Art, da die derzeit vorhandenen Rabenvogelnester in der Krone von Heckengehölzen nur eine begrenzte Eignung als Brutplatz besitzen.

Art und Umfang der Beeinträchtigungen: Die ohnehin geringe Wahrscheinlichkeit einer Brut sinkt mit dem Heranrücken der Parkplatzfläche auf Grund der starken Frequentierung durch Festivalbesucher weiter. Problematisch wäre eine begonnene Brut, die dann bei Festivalbeginn evtl. aufgegeben wird.

Mögliche Maßnahmen: Einhaltung eines Abstandes der Parkplatznutzung von der Hecke am Ostrand.

5.2 Kriechtiere

5.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Ansprüche der Art: Neben den dem ursprünglichen Habitat nahekommenden Lebensräumen wie Magerwiesen, Halbtrockenrasen oder Kiefernheidewäldern werden auch viele anthropogene Standorte wie Straßen- und Eisenbahndämme, Weinberge, Parks, Abraumhalden oder Gärten von der Art bewohnt. In der kontinentalen Region werden selbst extensive Feuchtwiesen und Seggenrieder besiedelt. Wichtig ist eine hinreichende Sonneneinstrahlung. Die Verstecke der Zauneidechse können Felsspalten, Erdlöcher, Hohlräume in und unter Holz (liegendes Totholz, Baumstubben), alte Kleinsäugerbaue (auch in verrottendem Material) sein. Die Winterquartiere sind ähnlich, oft auch mit den Sommerverstecken identisch, sofern die Anforderungen an ein ausgeglichenes Mikroklima, insbesondere im Hinblick auf Wasserdrainage und Isolationswirkung, erfüllt werden. Die Zauneidechse ist etwa ab März aktiv. Die Eiablage erfolgt ab Juni an schütter bewachsenen Stellen in einer selbstgegrabenen kurzen Röhre. Die Jungen schlüpfen zwischen Juli und September. Die adulten Tiere ziehen sich meist im Lauf des Septembers in die Winterlager zurück, die Jungtiere folgen etwas später. Die Nahrung der Zauneidechse ist fast ausschließlich tierischer Herkunft und besteht vorwiegend aus Arthropoden. (Elbing, Günther & Rahmel 1996).

Häufigkeit: Gerade in den wärmebegünstigten Regionen Hessens recht häufig und ungefährdet. Vielerorts in Deutschland aber auch leichte Rückgänge und daher auf der Vorwarnliste.

Art und Umfang der Beeinträchtigungen: Reicht die Nutzung der offenen Fläche als Parkplatz bis an den Heckenfuß, erhöht sich der Streß für die Tiere beträchtlich. Außerdem kann sich mittelfristig die Beschattung der Westseite der Hecke durch die Baumpflanzungen auf der Parkplatzfläche nachteilig auswirken; dies gilt allerdings auch für die Ausschattung durch die Nadelbaumpflanzungen auf der Westseite der Hecken am Ostrand des Plangebietes.

Mögliche Maßnahmen: Vorhalten eines Pufferstreifens auf der Westseite, Entnahme von Nadelbäumen und Heckenpflege, um einen Saumstreifen zu erhalten und das Hochwachsen von Bäumen in der Hecke auf Einzelbäume zu begrenzen.

6. Fazit

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind – unter Beachtung einiger überwiegend allgemeiner Aspekte bei der weiteren Planung - keine erheblichen Auswirkungen auf den Fortbestand artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten. Der qualitative Verlust an Nistmöglichkeiten für die erwarteten Vogelarten erscheint unerheblich, wenn folgende Maßnahmen bei Planumsetzung berücksichtigt werden:

7. Vermeidung / Minimierung von Planungswirkungen

- Zur Vermeidung von Verlusten an Nahrungstieren der geschützten Arten im Umfeld des Plangebietes wird empfohlen, eine evtl. erforderliche Beleuchtung mit sogenannten insektenfreundlichen Lampen zu planen. Die Lampenkörper sollten gegen ein Eindringen von Insekten gesichert sein und das verwendete Licht nachtaktive Insekten möglichst wenig irritieren. Hierfür eignen sich neben den monochromen Natrium-Niederdruckdampflampen auch viele moderne LED-Leuchten.
- Entlang der Hecke am Ostrand sollte ein Schutzstreifen von mindestens 5 Metern Breite zum Parkplatz offen gehalten (z.B. durch 1-2malige Mahd/Jahr) und vor dem Betreten durch Festivalbesucher geschützt werden.
- Gestaltungspflege der Hecke am Ostrand des Plangebietes auf der Ostseite, um Teile der Hecke niedrig zu halten und einen Staudensaum wechselnder Stärke (0,5-1,5 m) entlang der Gehölze zu erhalten
- Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Weg östlich der Hecke nicht als zusätzlicher Parkplatz genutzt oder von den Festivalbesuchern frequentiert wird.
- Habitatverbesserungen an anderer Stelle, z.B. Unterpflanzung von Einzelbüschen an Baumreihen im Feld.
- Entnahme der Nadelbäume am Heckenrand zur Vermeidung einer Attraktivitätssteigerung des Geländes für die Waldohreule

8. Literatur

8.1 Gesetze und Verordnungen

- BartSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I 2005, 258 (896)), Berlin.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, Bonn.
- EU-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 5. Dez. 1996, zuletzt geändert am 6. Juli 1999.
- FFH-Richtlinie: Der Rat der Europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, **35(L206)**: 7–50, Luxemburg, 22. Juli 1992. (In Deutschland seit 6. Juni 1994 in Kraft).
- VS-Richtlinie (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) in der Fassung 97/49/EG vom 13. 8. 1997.

8.2 Literatur

- AGAR (Arbeitsgemeinschaft für Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V.) & FENA (Hessen-Forst - Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz) (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Wiesbaden 84 S. .
- Berck, Karl-Heinz (1993): Goldammer - *Emberiza citrinella* (LINNÉ 1758). - in: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg., 1993 ff.): Avifauna von Hessen.
- Bornholdt, Günther (1993): Feldschwirl - *Locusella naevia* (BODDAERT 1783). - in: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg., 1993 ff.): Avifauna von Hessen.
- Diehl, Dirk (2009): Die neue regionale Rote Liste der Fledermäuse für Darmstadt-Dieburg. – Collurio 27: Seite 84-89.
- Elbing, Kerstin; Rainer Günther & Ulf Rahmel (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758). - in Günther (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Gustav Fischer, Jena. Seite 535-557.
- Heimer, Wolfgang (1997): Turteltaube - *Streptopelia turtur* (LINNÉ 1758). - in: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg., 1993 ff.): Avifauna von Hessen.
- HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.

- Kock Dieter & Karl Kugelschafter (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung, Stand Juli 1995. – Herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden. Seiten 7–21.
- Kühnel, Klaus-Detlef, Arno Geiger, Hubert Laufer, Richard Podloucky & Martin Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70(1): Seite 231-256
- Kühnel, Klaus-Detlef, Arno Geiger, Hubert Laufer, Richard Podloucky & Martin Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70(1): Seite 259-288
- Leisler, Bernd (1975): Die Bedeutung der Fußmorphologie für die ökologische Sonderung mitteleuropäischer Rohrsänger (*Acrocephalus*) und Schwirle (*Locustella*). I. Habitattrennung. - In: Vogelwarte 31: Seite 45-74.
- Lübke, Wolfgang (1993): Heckenbraunelle - *Prunella modularis* (LINNÉ 1758). - in: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg., 1993 ff.): Avifauna von Hessen.
- Meinig, Holger, Peter Boye & Rainer Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70(1): Seite 115–153.
- Schütz, Sylvia (1993): Dorngrasmücke - *Sylvia communis* (LATHAM 1787). - in: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg., 1993 ff.): Avifauna von Hessen.
- Schütz, Sylvia (1995): Gartengrasmücke - *Sylvia borin* (BODDAERT 1783). - in: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg., 1993 ff.): Avifauna von Hessen.
- Simonis, Stefan (2000): Stieglitz - *Carduelis carduelis* (LINNÉ 1758). - in: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg., 1993 ff.): Avifauna von Hessen.
- Südbeck, Peter, Hans-Günther Bauer, Martin Boschert, Peter Boye & Wilfried Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – in: Naturschutzbund & Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft 44: Seite 23-81.
- Veit, Walter (1997): Schwanzmeise - *Aegithalos caudatus* (LINNÉ 1758). - in: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg., 1993 ff.): Avifauna von Hessen.
- Veit, Walter (2000): Waldohreule - *Asio otus* (LINNÉ 1758). - in: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg., 1993 ff.): Avifauna von Hessen.
- VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz) & HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (Hrsg., 2014): Rote Liste der Vögel Hessens, 10. Fassung Stand Mai 2014 (Vorabdruck).

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Dorngrasmücke

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*):

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Besiedelt offene Landschaften mit Heckengruppen oder Einzelbüschen. Der Neststandort ist vorzugsweise in dichten Hochstauden am Heckenrand oder bodennah in Dornbüschen. Die Vögel besetzen Ende April ihre Reviere. Wald und Siedlungen werden nicht besiedelt. (Schütz 1993).

4.2 Verbreitung

Nach einem Bestandstief in den 1970er Jahren wieder verbreitet und nicht selten. In Hessen und Deutschland ungefährdet.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Potentiell Bruthabitat in Form eines Heckenstreifens am Ostrand des Plangebietes zwischen (Tritt)Rasenfläche und bracheartiger Obstanbaufläche mit Krautsaum am Ostrand der Hecke, Terminierung der Erarbeitung im Nov. 2015 ließ nur Potentialanalyse zu.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Hecke bleibt weiterhin bestehen..

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Hecke bleibt weiterhin bestehen..

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Die Hecke bleibt zwar weiterhin bestehen, ohne Vermeidungsmaßnahmen können aber Störungen eintreten, die zur Brutaufgabe führen, wodurch das Risiko des Eier- oder Jungenverlustes bestehen kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

*Einhaltung eines Mindestabstandes der Parkplatznutzung von der Hecke
Genauere Spezifizierung in Kap. 7.*

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Die Hecke bleibt zwar weiterhin bestehen, ohne Vermeidungsmaßnahmen können aber Störungen eintreten, die zur Brutaufgabe führen, wodurch das Risiko des Eier- oder Jungenverlustes bestehen kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Einhaltung eines Abstandes mit der Parkplatznutzung zur Hecke (vgl. Kap. 7).

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

*Bei entsprechendem Abstand zwischen Heckenstreifen und Parkplatznutzung kann die Art erfolgreich brüten.
Insbesondere Angaben*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Feldschwirl

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldschwirl (*Locustella naevia*):

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Brutreviere mit „nicht zu kurzrasiger, mindestens 20-30 cm hohe Krautschicht mit hohem Deckungsgrad relativ weicher, schmalblättriger Halme und eine diesen Horizont überragender lichter Bestand aus sperrigen Strukturen“ (gemeint sind vorjährige Stauden, lockerer Gehölzwuchs) (Leisler 1975). Der Vogel beginnt erst im Lauf des Mai mit der Balz. Daten zur Brutperiode sind auf Grund der versteckten Lebensweise des Vogels spärlich und für Hessen wenig aussagefähig (Bornholdt 1993).

4.2 Verbreitung

Regionale Rückgänge, auch in der Region erkennbar (Vorwarnliste in Hessen und Deutschland).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Potentiellies Bruthabitat vor allem auf der Ostseite der dortigen Randhecke unter Berücksichtigung einer benachbarten Grasreichen Fläche der Obsterzeugung. Potentialbetrachtung auf Grund der Terminierung des Auftrages (Nov 2015).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Der eigentliche potentielle Brutbereich bleibt bestehen. Die zu beurteilenden Einflüsse bestehen in Störungen durch naherrückenden Festivalbetrieb während der Revierbesetzungsphase

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Die zu beurteilenden Einflüsse bestehen in Störungen durch naherrückenden Festivalbetrieb während der Revierbesetzungsphase, was zum Verzicht auf eine Revierbesetzung im Plangebiet führen kann.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Abstandsregelung für den Parkplatz zur Hecke am Ostrand, außerdem Vorsorge, daß der Weg östlich der Hecke nicht durch Festivalbesucher frequentiert wird. Daneben müßte die Hecke in einem für den Feldschwirl akzeptablen Zustand gehalten werden. Nähere Spezifikation der Maßnahmen in Kap. 7. a

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Bei Einhaltung der in Kap. 7 dargestellten Mindestabstände und der weiteren Maßnahmen ist eine Revierbildung auf Grund der Orientierung des potentiellen Bruthabitates vom Festivalgelände weg durch Minimierung der Störungen möglich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Gartengrasmücke

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*):

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Überall dort anzutreffen, wo sie lockere Baumbestände verbunden mit dichtem Gebüsch vorfindet. Sie tendiert zur offenen Landschaft und dringt nur in entsprechend lichte Waldformen vor. Die Tiere treffen Ende April im Brutrevier ein, wobei in den letzten 20 Jahren eine Tendenz zu deutlich früheren Erstbeobachtungen festzustellen ist (Schütz 1995). Die Art ist auch in Siedlungen zu finden und insofern relativ tolerant gegenüber Störungen. Dennoch gibt es ein höheres Risiko der Revieraufgabe durch den an die Hecke heranrückenden Parkplatzbetrieb - vor allem bei Störungen von beiden Seiten der Hecke.

4.2 Verbreitung

Verbreitet, nicht gefährdet.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Potenzielles Bruthabitat in Form eines Heckenzuges im Osten des Plangebietes, bei dem dichtwüchsige Bereiche, Stauden und einzelne größere Gehölze abwechseln.

Potentialanalyse erfolgte wegen Beauftragungstermin (Nov. 2015).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der eigentliche potentielle Brutbereich bleibt bestehen. Die zu beurteilenden Einflüsse bestehen in Störungen durch naherrückenden Festivalbetrieb während der Revierbesetzungsphase

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a)
- Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
-
- ja
-
- nein

Der eigentliche potentielle Brutbereich bleibt bestehen. Die zu beurteilenden Einflüsse bestehen in Störungen durch naherrückenden Festivalbetrieb während der Revierbesetzungsphase.

- b)
- Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-
- ja
-
- nein

- c)
- Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

 ja nein

- d)
- Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

 ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e)
- Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a)
- Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

 ja nein

Der eigentliche potentielle Brutbereich bleibt bestehen. Die zu beurteilenden Einflüsse bestehen in Störungen durch naherrückenden Festivalbetrieb während der Revierbesetzungsphase. Es könnte noch häufiger als seither zu einer Verlagerung des Revieres an eine andere Stelle (außerhalb des Plangebietes) kommen.

- b)
- Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

 ja nein

*Erhalt eines Pufferstreifens zur Hecke und Vorsorge, daß der Grasweg auf der Ostseite der Hecke nicht bei Überfüllung des Parkplatzes mitgenutzt wird.
Nähere Spezifikation siehe Kap. 7)*

- c)
- Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

 ja nein

Unter Einhaltung eines Abstandes des Parkplatzbetriebes zum potentiellen Bruthabitat ist eine Revierbildung bei der störungstoleranten Art weiterhin möglich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Goldammer

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Goldammer (*Emberiza citrinella*):

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Bruten finden in jeder mit Hecken- und größerem Buschwerk durchsetzten offenen Landschaft statt. Förderlich ist die Nähe zu Ackerflächen; Bäume und höhere Büsche werden als Singwarten benötigt. Gelege gibt es etwa ab Ende April (Berck 1993) Die Art hält mit dem Brutplatz Abstand zu vom Menschen frequentierten Plätzen. Ein Brutvorkommen wird mit dem Näherrücken des Parkplatzes noch unwahrscheinlicher. Im Hinblick auf die relativ ungünstige Ausgangslage dürfte die eintretende Verschlechterung unerheblich sein.

4.2 Verbreitung

Lokale Rückgänge, auch in Südhessen auffällig (Vorwarnliste in Hessen).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Potentielle Bruthabitat an der Hecke am Ostrand des Plangebietes, besonders geeignet erscheinend durch die Mischung aus Brachstreifen, Gebüsch und Baumartigen Hecken, dazu die Nähe zu Äckern und anthropogenen Nahrungsquellen.

Potentialbetrachtung in Absprache mit der UNB auf Grund Termin der Bearbeitung (Nov. 2015).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutplatz bleibt in seiner Struktur unverändert erhalten. Die Einflüsse gehen von Veränderungen der Störungen durch den Festivalbetrieb in Nachbarschaft zur Hecke aus.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Der Brutplatz bleibt in seiner Struktur unverändert erhalten. Die Einflüsse gehen von Veränderungen der Störungen durch den Festivalbetrieb in Nachbarschaft zur Hecke aus.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Der Brutplatz bleibt in seiner Struktur unverändert erhalten. Die Einflüsse gehen von Veränderungen der Störungen durch den Festivalbetrieb in Nachbarschaft zur Hecke aus.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Abstandsregelung des Parkplatzes zur Hecke und insbesondere Vorsorge, daß durch den Festivalbetrieb keine Störungen auf der Ostseite der Hecke eintreten. Nähere Spezifikationen der Maßnahmen siehe Kap. 7.

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

Bei ausreichendem Abstand der Parkplatzfläche zur Hecke ist zumindest die ostseite ausreichend ungestört, daß die Art in einem mit der seitherigen Attraktivität vergleichbaren Zustand vorfindet.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1****Nr. 1-4 BNatSchG ein?** ja nein(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Heckenbraunelle

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*):

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Bruthabitate der Art sind lichte Wälder mit Gebüsch, unterholzreiche Waldränder, Feldhecken und mit größeren Gebüsch bestandene Halbtrockenrasen, sowie Parks, Friedhöfe und Gärten mit Gebüschanteilen. Brutbeginn ab Mitte April (Lübke 1993).

Brutbeginn mehr oder weniger kurz nach dem Festivalbeginn. Die an sich relativ störtolerante Art kann durch die tageweise auftretenden Veranstaltungen des Festivals zum Brutzeitbeginn zur Revieraufgabe gebracht werden.

4.2 Verbreitung

Häufig, In der Region leichte Zunahmen in den letzten Jahren speziell in Siedlungsnähe.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Potentielle Bruthabitat: Komplex einer strukturreichen Hecke am Ostrand des Plangebietes mit dicht gewachsenen Bereichen im Kontakt zu kurzrasigen Flächen im Westen und einer bracheähnlicher Fläche im Osten. Potentialbetrachtung erfolgte in Abstimmung mit der UNB unter anderem wegen des Bearbeitungszeitpunktes (Nov. 2015).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Bruthabitat wird nicht zerstört. Die an sich relativ störtolerante Art kann durch die tageweise auftretenden Veranstaltungen des Festivals - gerade bei direkt am potentiellen Niststandort auftretenden Störungen zum Brutzeitbeginn zur Revieraufgabe gebracht werden..

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a)
- Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
-
- ja
-
- nein

Das Bruthabitat wird nicht zerstört. Die an sich relativ störtolerante Art kann durch die tageweise auftretenden Veranstaltungen des Festivals - gerade bei direkt am potentiellen Niststandort auftretenden Störungen zum Brutzeitbeginn zur Revieraufgabe gebracht werden.

Die Störungen können nicht zum Absterben von Eiern oder Jungvögeln führen, da das Festival in der Revierbesetzungsphase beginnt, also vor der Eiablage.

- b)
- Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-
- ja
-
- nein

- c)
- Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

 ja nein

- d)
- Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

 ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e)
- Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a)
- Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

 ja nein

Die an sich relativ störtolerante Art kann durch die tageweise auftretenden Veranstaltungen des Festivals - gerade bei direkt am potentiellen Niststandort auftretenden Störungen zum Brutzeitbeginn zur Revieraufgabe gebracht werden.

- b)
- Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

 ja nein

Einhaltung eines Mindestabstandes der Parkplatznutzung zum Heckenstreifen am Ostrand. Vorsorge zur Vermeidung von Störungen durch den Festivalbetrieb auf der Ostseite der Hecke. Nähere Spezifikation siehe Kap. 7.

- c)
- Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

 ja nein

Mit der Einhaltung eines Abstandes zur Hecke bleiben die Störungen durch den Parkplatzbetrieb in einem für die Art tolerierbaren Rahmen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja**nein**

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja**nein**

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Schwanzmeise

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*):

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Vogel der tieferen Lagen, wo bevorzugt lichte und gebüschreiche Au- oder Mischwälder besiedelt werden. Aber auch Hecken und Gärten in der freien Landschaft werden zur Brut genutzt. Die Bruten beginnen oft relativ früh, Mitte April ist die Eiablage möglich (Veit 1997).

Störungen durch den Festivalbeginn zum Eiablagezeitpunkt kann zur Nestaufgabe führen, wenn der Betrieb zu dicht an die Hecke reicht.

4.2 Verbreitung

Nicht selten, in tieferen Lagen verbreitet. Seit einigen Jahren leicht zunehmende Bestände.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Potentielle Bruthabitat: Komplex einer strukturreichen Hecke am Ostrand des Plangebietes mit dicht gewachsenen Bereichen im Kontakt zu kurzrasigen Flächen im Westen und einer bracheähnlicher Fläche im Osten. Potentialbetrachtung erfolgte in Abstimmung mit der UNB unter anderem wegen des Bearbeitungszeitpunktes (Nov. 2015).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der potentielle Neststandort bleibt bestehen. Störungen durch den Festivalbeginn zum Eiablagezeitpunkt kann zur Nestaufgabe führen, wenn der Betrieb zu dicht an die Hecke reicht

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Der potentielle Neststandort bleibt bestehen. Störungen durch den Festivalbeginn zum Eiablagezeitpunkt kann zur Nestaufgabe führen, wenn der Betrieb zu dicht an die Hecke reicht

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

*Einhaltung eines Abstandes der Parkplatznutzung von der Hecke am Ostrand.
Nähere Spezifikationen vgl. Kap. 7.*

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Der potentielle Neststandort bleibt bestehen. Störungen durch den Festivalbeginn zum Eiablagezeitpunkt kann zur Nestaufgabe führen, wenn der Betrieb zu dicht an die Hecke reicht.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

*Einhaltung eines Abstandes der Parkplatznutzung von der Hecke am Ostrand.
Nähere Spezifikationen vgl. Kap. 7.*

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

Mit der Abstandsregelung wird ein ähnlicher Störzustand wie bei den seitherigen Veranstaltungen erreicht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Stieglitz

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*):

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...V...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Strukturreiche, mit Gebüsch und Bäumen strukturierte Lebensräume werden besiedelt. Die Art tritt innerhalb wie außerhalb von Siedlungen auf, nur geschlossene Wälder werden gemieden. Die Brutreviere werden in der ersten Maihälfte besetzt. Intensive Freizeitnutzung führt zu Rückgängen (Simonis 2000).

Das Heranrücken der Parkplatznutzung an die Hecke führt zu einer größeren Wahrscheinlichkeit der Revieraufgabe, vor allem wenn die Störung direkt bis an die Gehölze heranreicht. Gleichzeitig können die Bäume auf dem Parkplatz neue Brutmöglichkeiten bieten, die dem Sicherheitsbedürfnis des Vogels bei Festbetrieb entgegenkommen.

4.2 Verbreitung

Häufig, jedoch regionale Rückgänge (in Hessen Vorwarnliste).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Potentielle Bruthabitat: Komplex einer strukturreichen Hecke am Ostrand des Plangebietes mit dicht gewachsenen Bereichen und baumartigen Gehölzen im Kontakt zu kurzrasigen Flächen im Westen und einer bracheähnlicher Fläche im Osten. Potentialbetrachtung erfolgte in Abstimmung mit der UNB unter anderem wegen des Bearbeitungszeitpunktes (Nov. 2015).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Bruthabitat wird nicht beseitigt. Das Heranrücken der Parkplatznutzung an die Hecke führt zu einer größeren Wahrscheinlichkeit der Revieraufgabe, vor allem wenn die Störung direkt bis an die Gehölze heranreicht.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Das Bruthabitat wird nicht beseitigt. Das Heranrücken der Parkplatznutzung an die Hecke führt zu einer größeren Wahrscheinlichkeit der Revieraufgabe, vor allem wenn die Störung direkt bis an die Gehölze heranreicht. Da die Eiablage erst nach Beginn des Festivals erfolgt, ist eine Gelege- oder Jungenverlust nahezu ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Das Bruthabitat wird nicht beseitigt. Das Heranrücken der Parkplatznutzung an die Hecke führt zu einer größeren Wahrscheinlichkeit der Revieraufgabe, vor allem wenn die Störung direkt bis an die Gehölze heranreicht. Da die Eiablage erst nach Beginn des Festivals erfolgt, ist eine Gelege- oder Jungenverlust nahezu ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Einhaltung einer Pufferzone zum Heckenstreifen und Vorsorge dafür, daß der Weg auf der Ostseite der Hecke bei starker Frequentierung der Parkplatzfläche nicht zu wildem Parken genutzt wird.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

Mit der Einhaltung eines Abstandes zur Hecke bleibt das Störpotential auch nach der neuen Parkplatzgestaltung und -nutzung mit dem Zustand vor der Erweiterung vergleichbar.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Turteltaube

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Turteltaube (*Streptopelia turtur*):

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...2...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Nistet in lichten Wäldern und gebüschreiche Landschaften mit lockeren Baumbeständen. Nahrungssuche erfolgt häufig an Ackerrainen (Heimer 1997) Die Nester sind oft relativ niedrig in Gehölzen angelegt, auch auf Nestruinen oder alten Eichhörchenkobeln. Der Brutbeginn ist relativ spät (Mai).

- Der Festivalbetrieb zum Brutbeginn kann zu Revieraufgabe und/oder Brutabbruch führen. Auf Grund der Störanfälligkeit der Art ist aber bereits im jetzigen Zustand ein hohes Risiko der Brutaufgabe vorhanden und somit die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Brut sehr gering. Durch das Heranrücken der Parkplatzfläche an die Hecke als potentieller Nistbereich ist eine erfolgreiche Brut der Art nahezu ausgeschlossen.

4.2 Verbreitung

Nach erheblichen Rückgängen selten. In Hessen stark gefährdet, in Deutschland gefährdet.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Potentiell Bruthabitat: Komplex einer strukturreichen Hecke am Ostrand des Plangebietes mit dicht gewachsenen Bereichen und baumartigen Gehölzen im Kontakt zu kurzrasigen Flächen im Westen, einer bracheähnlicher Fläche im Osten und Ackerflächen im Süden. Potentialbetrachtung erfolgte in Abstimmung mit der UNB unter anderem wegen des Bearbeitungszeitpunktes (Nov. 2015).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das potentielle Nisthabitat bleibt bestehen. Der Festivalbetrieb zum Brutbeginn kann zu Revieraufgabe und/oder Brutabbruch führen. Auf Grund der Störanfälligkeit der Art ist aber bereits im jetzigen Zustand ein hohes Risiko der Brutaufgabe vorhanden und somit die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Brut sehr gering. Durch das Heranrücken der Parkplatzfläche an die Hecke als potentieller Nistbereich ist eine erfolgreiche Brut der Art nahezu ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Das potentielle Nisthabitat bleibt bestehen. Der Festivalbetrieb zum Brutbeginn kann zu Revieraufgabe und/oder Brutabbruch führen. Auf Grund der Störanfälligkeit der Art ist aber bereits im jetzigen Zustand ein hohes Risiko der Brutaufgabe vorhanden und somit die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Brut sehr gering. Durch das Heranrücken der Parkplatzfläche an die Hecke als potentieller Nistbereich ist eine erfolgreiche Brut der Art nahezu ausgeschlossen. Da das Festival bei der Brutplatzwahl bereits läuft, ist ein Gelegeverlust o.ä. ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Das potentielle Nisthabitat bleibt bestehen. Der Festivalbetrieb zum Brutbeginn kann zu Revieraufgabe und/oder Brutabbruch führen. Auf Grund der Störanfälligkeit der Art ist aber bereits im jetzigen Zustand ein hohes Risiko der Brutaufgabe vorhanden und somit die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Brut sehr gering. Durch das Heranrücken der Parkplatzfläche an die Hecke als potentieller Nistbereich ist eine erfolgreiche Brut der Art nahezu ausgeschlossen..

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Einhaltung eines Abstandes der Parkplatznutzung zur Hecke von 10 m

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

Mit dem Abstandsvorschlag ist das Störpotential mit dem vor der Planänderung vergleichbar.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Waldohreule

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldohreule (*Asio otus*):

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Vorzugsweise Brutvogel an Waldrändern und in Gehölzgruppen der halboffenen Landschaft. Die Nahrungssuche erfolgt in großem Umfang im Offenland. Der Vogel baut kein Nest und benötigt verlassene Nester anderer Arten wie Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard oder Rotmilan. Als Nistbäume dienen vor allem Fichte und Kiefer, die einen relativ guten Schutz und Deckung bieten. Brutbeginn schon im März möglich. (Veit 2000).

Die ohnehin geringe Wahrscheinlichkeit einer Brut sinkt mit dem Heranrücken der Parkplatzfläche auf Grund der starken Frequentierung durch Festivalbesucher weiter. Problematisch wäre eine begonnene Brut, die dann bei Festivalbeginn evtl. aufgegeben wird.

4.2 Verbreitung

Zerstreut, schon in den 1990er Jahren Stagnation (Veit 2000), inzwischen erhebliche Rückgänge in Hessen (in Hessen gefährdet). Im Plangebiet bereits im jetzigen Zustand nur ein geringe Wahrscheinlichkeit für ein Auftreten der Art, da die derzeit vorhandenen Rabenvogelnester in der Krone von Heckengehölzen nur eine begrenzte Eignung als Brutplatz besitzen.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Potentiell Bruthabitat im Heckenstreifen am Ostrand, dort Gehölzkomplex mit höher gewachsenen Gehölzflanzen und verlassenen Elsternestern. Potentialbetrachtung erfolgte in Abstimmung mit der UNB unter anderem wegen des Bearbeitungszeitpunktes (Nov. 2015).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das potentielle Bruthabitat in der Hecke bleibt bestehen. Die ohnehin geringe Wahrscheinlichkeit einer Brut sinkt aber im Fall eines Heranrückens der Parkplatzfläche auf Grund der starken Frequentierung durch Festivalbesucher weiter. Problematisch wäre eine begonnene Brut, die dann bei Festivalbeginn evtl. aufgegeben wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a)
- Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
-
- ja
-
- nein

Das potentielle Bruthabitat in der Hecke bleibt bestehen. Die ohnehin geringe Wahrscheinlichkeit einer Brut sinkt aber im Fall eines Heranrückens der Parkplatzfläche auf Grund der starken Frequentierung durch Festivalbesucher weiter. Problematisch wäre eine begonnene Brut, die dann bei Festivalbeginn evtl. aufgegeben wird.

- b)
- Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-
- ja
-
- nein

Einhaltung eines Abstandes der Parkplatznutzung von der Hecke am Ostrand. Näheres in Kap. 7.

- c)
- Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

 ja nein

Das Störpotential sinkt durch die Abstandsregelung in etwa auf das seitherige Maß der Beeinträchtigung.

- d)
- Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

 ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e)
- Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a)
- Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

 ja nein

Das potentielle Bruthabitat in der Hecke bleibt bestehen. Die ohnehin geringe Wahrscheinlichkeit einer Brut sinkt aber im Fall eines Heranrückens der Parkplatzfläche auf Grund der starken Frequentierung durch Festivalbesucher weiter.

- b)
- Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
-
- ja
-
- nein

Einhaltung eines Abstandes der Parkplatznutzung von der Hecke am Ostrand.

Näheres in Kap. 7.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population

verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

Das Störpotential sinkt durch die Abstandsregelung in etwa auf das seitherige Maß der Beeinträchtigung durch das Festival.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

Bogen für die artenschutzrechtliche Prüfung - Zauneidechse

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.. V...	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Neben den dem ursprünglichen Habitat nahekommenden Lebensräumen wie Magerwiesen, Halbtrockenrasen oder Kiefernheidewäldern werden auch viele anthropogene Standorte wie Straßen- und Eisenbahndämme, Weinberge, Parks, Abraumhalden oder Gärten von der Art bewohnt. In der kontinentalen Region werden selbst extensive Feuchtwiesen und Seggenrieder besiedelt. Wichtig ist eine hinreichende Sonneneinstrahlung. Die Verstecke der Zauneidechse können Felsspalten, Erdlöcher, Hohlräume in und unter Holz (liegendes Totholz, Baumstubben), alte Kleinsäugerbaue (auch in verrottendem Material) sein. Die Winterquartiere sind ähnlich, oft auch mit den Sommerverstecken identisch, sofern die Anforderungen an ein ausgeglichenes Mikroklima, insbesondere im Hinblick auf Wasserdrainage und Isolationswirkung, erfüllt werden. Die Zauneidechse ist etwa ab März aktiv. Die Eiablage erfolgt ab Juni an schütter bewachsenen Stellen in einer selbstgegrabenen kurzen Röhre. Die Jungen schlüpfen zwischen Juli und September. Die adulten Tiere ziehen sich meist im Lauf des Septembers in die Winterlager zurück, die Jungtiere folgen etwas später. Die Nahrung der Zauneidechse ist fast ausschließlich tierischer Herkunft und besteht vorwiegend aus Arthropoden. (Elbing, Günther & Rahmel 1996).

4.2 Verbreitung

Gerade in den wärmebegünstigten Regionen Hessens recht häufig und ungefährdet. Vielerorts in Deutschland aber auch leichte Rückgänge und daher auf der Vorwarnliste.

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Heckenstreifen mit Saumstrukturen, angrenzend sandiger, niedrig bewachsener Boden mit Vegetationslücken (Trittrassen) auf Sand. Ganzjährig als Lebensraum nutzbar.

Auf Grund der Terminierung des Planauftrages (Nov.2015) erfolgte nur eine Potentialanalyse.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Heranrücken von Parkplatzflächen an die Hecke beschränken den ungestörten Lebensraum.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Abstandsregelung für die Parkplatzfläche zur Hecke ermöglicht den Fortbestand der Habitate um die Hecke.

(vgl. Maßnahmenspezifizierung Kap. 7).

c) Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) möglich? ja nein

CEF-Maßnahmen sind bei ausreichendem Pufferradius um die Hecke nicht erforderlich..

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Die Änderung der Flächennutzung ist nur graduell und mit dem genannten Puffer um die Hecke bleibt der geeignete Siedlungsraum des potentiellen Vorkommens unverändert erhalten

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bei Parkplatznutzung bis an die Hecke können sich außerhalb der Hecke aufhaltende Individuen (z.B. beim Sonnenbad, Nahrungssuche; Eiablage) verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Mit der Einhaltung der Abstandsempfehlung (vgl. Kap. 7) zur Hecke ist ein Tötungsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht gegeben.

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

durch Heranrücken des Verkehrs für die Parkplatznutzung an die Hecke können Störungen von Individuen eintreten. Als Folge des Verkehrs während des Festivalbetriebes kann es zu Streß für die Echsen durch Störungen bei der Thermoregulation und der Nahrungssuche kommen. außerdem kann es beim Aufsuchen der potentiellen Eiablageplätze im Heckenumfeld zu Störungen bei der Eiablage mit potentiell Gelegeverlust kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein.

Mit der Einhaltung der Abstandsempfehlung (vgl. Kap. 7) zur Hecke ist eine nicht gegeben.

- c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen